

Monitoring-Gruppe

zur Anwendung der

„Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN

GESCHÄFTSORDNUNG

der Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE zur Anwendung der Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen

in der Fassung vom 29. 4. 2017

Präambel

Die im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE zusammengeschlossenen Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen setzen sich mit all ihren Ressourcen umfassend für ihre Mitglieder ein. Dies gilt ebenfalls für das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE als Dachorganisationen der verbandlichen Selbsthilfe in Deutschland. Um ihre Aufgaben für die chronisch kranken und behinderten Menschen sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für die Selbsthilfe unabdingbar, ihre Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Aus diesem Grunde hat die Selbsthilfe verbindliche Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen, verabschiedet und ein Monitoring-Verfahren beschlossen, das der beratenden Begleitung und der Weiterentwicklung der Leitsätze dient. Mit der nachfolgenden Geschäftsordnung werden die für das Monitoring-Verfahren notwendigen Regelungen getroffen.

§ 1 Aufgaben und Gremien

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dienen der Umsetzung und beratenden Begleitung der „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ (nachfolgend „Leitsätze“ genannt) gegenüber den Mitgliedsverbänden im FORUM im PARITÄTISCHEN und in der BAG SELBSTHILFE und, soweit rechtlich möglich, deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z.B. gGmbH). Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

- (2) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben haben das FORUM im PARITÄTISCHEN und die BAG SELBSTHILFE jeweils einen Monitoring-Ausschuss (nachfolgend „Ausschuss FORUM“ und „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ genannt) eingesetzt. Beide Ausschüsse bilden gemeinsam die Gesamt-Monitoring-Gruppe von FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse „FORUM“ und „BAG SELBSTHILFE“ werden als Person vom Sprecher des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. vom Vorstand der BAGSELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände im FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE berufen. Beide Ausschüsse haben höchstens 9 Mitglieder. Doppelmitgliedschaften in beiden Ausschüssen sind möglich, führen in der Gesamt-Monitoring Gruppe aber nicht zur Stimmenverdopplung. Die Amtsperiode für die Ausschussmitglieder dauert vier Jahre, soweit das Ausschussmitglied seine Tätigkeit nicht früher im Verband beendet; in diesem Falle endet die Amtsperiode mit dem Tag der Beendigung.
- (4) Neue Mitglieder des „Ausschuss FORUM“ und des „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ werden durch den Sprecher des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. durch den Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss des FORUMS im PARITÄTISCHEN bzw. der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE benannt. Vorschlagsrecht haben die Mitgliedsverbände des jeweiligen Dachverbandes. Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus den Ausschüssen „FORUM“ und „BAG SELBSTHILFE“ gilt entsprechendes.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse „FORUM“ und „BAG SELBSTHILFE“ wählen aus ihren Reihen jeweils einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind gleichzeitig Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Gesamt-Monitoring-Gruppe, wobei jede der beiden Personen für ein Jahr den Vorsitz innehat. Der Vorsitz über die konstituierende Sitzung der Gesamt-Monitoring-Gruppe wird per Los entschieden.
- (6) Die Geschäftsführung der Ausschüsse „FORUM“ und „BAG SELBSTHILFE“ und der Gesamt-Monitoring-Gruppe obliegt den Geschäftsstellen des FORUM im PARITÄTISCHEN und der BAG SELBSTHILFE. Die Geschäftsstellen tragen dafür Sorge, dass die Einladung sowie die Tagesordnung und die erforderlichen Sitzungsunterlagen 14 Tage vor der Sitzung den jeweiligen Gremien-Mitgliedern zugehen.

§ 2 Aufklärung und Information

(1) Die Gesamt-Monitoring-Gruppe hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze
- Analyse der Beratungsverfahren nach § 5
- Erarbeitung von Informationsmaterialien und –kampagnen für Presse- und Öffentlichkeit zu den Aktivitäten der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Leitsätze im Sinne eines lernenden Systems angesichts vielfältiger Anwendungserfahrungen
- Kontaktaufnahme/Meinungsaustausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung

(2) Jeder Mitgliedsverband hat den Anspruch, von der Gesamt-Monitoring-Gruppe zur bestmöglichen Umsetzung der Leitsätze aufgeklärt und informiert zu werden. Anfragen zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze sind von der Gesamt-Monitoring-Gruppe zeitnah zu beantworten, soweit das Anliegen nicht über eine Prüfbitte beim nach § 3 zuständigen Ausschuss schneller und umfassender bearbeitet werden kann. Zwischen den Sitzungen sind die Geschäftsführungen der Ausschüsse in Absprache mit dem jeweiligen Vorsitzenden bei Eilbedürftigkeit berechtigt, Beratungen zur bestmöglichen Umsetzung der Leitsätze vorzunehmen. Diese Beratungen haben jedoch nur einen vorläufigen Charakter, wenn sich die in Rede stehenden Fragen nicht ausschließlich auf der Grundlage der eindeutigen Auslegung der Leitsätze oder bisherigen Entscheidungen klären lässt. In diesem Fall befassen sich die Monitoring Ausschüsse in ihren nächsten Sitzungen mit dieser Frage. Soweit sich die Fragen auf der Grundlage einer eindeutigen Auslegung der Leitsätze oder der bisherigen Entscheidungen beantworten lässt, erhält der jeweilige Ausschuss diesen Vorgang in der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

(3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben tritt die Gesamt-Monitoring-Gruppe zu regelmäßigen Sitzungen, jedoch zumindest einmal pro Kalenderjahr zusammen. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben zur Bearbeitung abgrenzbarer Arbeitspakete können Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Bedarf kann die Gesamt-Monitoring-Gruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch externe Sachverständige heran ziehen.

§ 3 Beratungsverfahren

(1) Jeder Mitgliedsverband der BAG SELBSTHILFE oder des FORUMs im Paritätischen kann eine Prüfbitte an den jeweiligen Ausschuss seines Dachverbandes oder die Gesamt-Monitoring-Gruppe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 richten.

(2) Jedermann kann Beanstandungen beim „Ausschuss FORUM“ oder beim „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ einreichen, ein Mitgliedsverband des FORUM im PARITÄTISCHEN bzw. der BAG SELBSTHILFE könne gegen die

in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen haben (Beanstandung).

- (3) Der „Ausschuss FORUM“, der „Ausschuss BAG SELBSTHILFE“ und die Gesamt-Monitoring-Gruppe können auch von sich aus ein Beratungsverfahren gegenüber einem Mitgliedsverband einleiten (Initiativprüfung).
- (4) Prüfbitten und Beanstandungen sind schriftlich an die Geschäftsführungen der Ausschüsse zu richten und zu begründen. Es sollten möglichst relevante Unterlagen beigefügt werden, aus denen der zur Beratung anstehende Sachverhalt klar hervorgeht. Anonyme Beanstandungen, die sich auf das Verhalten anderer Verbände beziehen, werden von den Ausschüssen nicht bearbeitet. Der Beanstandende kann aber im Rahmen der Beanstandung verlangen, gegenüber dem Verband, dessen Verhalten beanstandet wird, anonym zu bleiben.

§ 4 Ablauf des Beratungsverfahrens

- (1) Prüfbitten, Initiativprüfungen und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE und des FORUM im PARITÄTISCHEN werden grundsätzlich in der Gesamt-Monitoring-Gruppe behandelt. Verbände mit Einzelmitgliedschaften können einer derartigen Befassung der Gesamt-Monitoring-Gruppe mit der sie betreffenden Angelegenheit widersprechen. Soweit eine Prüfbitten oder Beanstandung an den Vorsitzenden des entsprechenden Ausschusses herangetragen wird, so fragt dieser bei dem betreffenden Verband an, ob der Verband mit einer Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinsamen-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Entsprechendes gilt, soweit ein Mitglied des Monitoring-Ausschusses von einem Sachverhalt Kenntnis erhält und daher eine Initiativprüfung eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Ausschusses, in dessen Dachverband der entsprechende Verband Einzelmitglied ist, dafür zuständig anzufragen, ob der Verband mit der Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe einverstanden ist. Soweit der Verband mit einer Befassung durch die Gesamt-Monitoring-Gruppe nicht einverstanden ist, wird die Sache an den entsprechend zuständigen Einzel-Ausschuss verwiesen. Sämtliche Vorgänge, welche in diesem Zusammenhang diskutiert werden, unterliegen der Vertraulichkeit aller Ausschussmitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe.

Soweit ein Verband trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht auf die Anfrage reagiert, führt diese mangelnde Kooperationsbereitschaft dazu, dass der Sachverhalt an die Gesamt-Monitoring-Gruppe verwiesen wird.

- (2) Sofern eine Prüfbitten oder Beanstandung nach Maßgabe von Abs. 1 an den zutreffenden Ausschuss gerichtet wurde, hat die jeweilige Geschäftsführung zu prüfen, ob es sich um einen Sachverhalt handelt, der den Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet bzw. ob es sich um ein geplantes Verhalten handelt, das einen Verstoß gegen die Leitsätze begründet (Vorprüfungsverfahren). Sollte beides nicht der Fall sein, dann erteilt die Geschäftsführung demjenigen, der die Prüfbitten vorgelegt hat, einen

entsprechenden schriftlichen vorläufigen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beanstandungsschreibens bzw. der Prüfbitte. Auch der Verband, dessen Verhalten beanstandet worden war, erhält in gleicher Frist einen entsprechenden vorläufigen schriftlichen Bescheid. Die Geschäftsführung hat den Ausschussmitgliedern im Rahmen der nachfolgenden Ausschuss-Sitzung über die Bescheide nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 Bericht zu erstatten. Auf Wunsch eines Ausschuss-Mitgliedes kann jeder der den Bescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte im Ausschuss nochmals beraten werden.

(3) Stellt die Geschäftsführung des zutreffenden Ausschusses im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nach Absatz 2 fest, dass der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen die Leitsätze besteht bzw. dass das in der Prüfbitte beschriebene geplante Verhalten einen Verstoß gegen die Leitsätze begründen könnte, dann leitet der Ausschuss-Vorsitzende die Beanstandung bzw. die Prüfbitte in nicht-anonymisierter Form den Ausschussmitgliedern mit der Bitte um Prüfung zu. Er hat innerhalb von 3 Monaten nach Versendung der Unterlagen eine Sitzung des Ausschusses anzuberaumen, in der vom Ausschuss festzustellen ist, ob ein Verstoß gegen die Leitsätze vorliegt (Hauptprüfung). Die Ausschüsse nach Absatz 1 tagen zumindest zweimal pro Kalenderjahr. Die Ausschüsse nach Absatz 1 können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen tagen oder Absprachen oder Beschlüsse per E-Mail treffen.

(4) Sollte ein Verfahren nach § 3 Abs.2 in Form einer Beanstandung eingeleitet worden sein, erhält der Beanstandende eine Information über die Einleitung des Verfahrens. Sollte in der Sitzung nach Abs. 3 ein Verstoß festgestellt werden, dann ist dies dem betreffenden Mitgliedsverband im Wege eines Beratungsschreibens mitzuteilen mit der Aufforderung, Abhilfe zuzusagen und an einem – soweit erforderlich - nachfolgenden längerfristigen Beratungs- und Abhilfeverfahren mitzuwirken. Hierfür ist eine **Antwortfrist** von einem Monat zu gewähren.

Sollte in der Sitzung nach Absatz 3 festgestellt werden, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, dann sind der Beanstandende und/oder der betroffene Verband unverzüglich aufzufordern, weitere Sachauskünfte zu erteilen. Es besteht eine umfassende Auskunftspflicht des betroffenen Verbandes. Für die Überprüfung notwendige Unterlagen sind umgehend beizubringen. Um dieser Auskunftspflicht nachzukommen, ist dem Verband eine Antwortfrist von einem Monat zu gewähren. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann Fristverlängerung gewährt werden.

Verweigert ein Verband trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung oder bringt trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine oder unzureichende Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung bei, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, diesen Verband von der Transparenzlisten der BAG SELBSTHILFE, des FORUMS im PARITÄTISCHEN oder beider Listen zu streichen. Die Teilnahme an einem Gespräch zur Sachverhaltsaufklärung nach § 4 Abs. 5 S. 2 GO gilt dann als Mitwirkung an

der Sachverhaltsaufklärung, wenn gleichzeitig die fehlenden Unterlagen eingereicht werden.

- (5) Verweigert der betroffene Verband auf die Aufforderung nach Abs. 4 Satz 2 die Mitwirkung am Beratungsgespräch und/ oder der Beratung oder äußert er sich trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von jeweils einem Monat nicht zu der Aufforderung, so ist der zuständige Ausschuss berechtigt, den Verband von der Transparenzliste der BAG SELBSTHILFE, des FORUMs im PARITÄTISCHEN oder beider Listen zu streichen
- (6) Beschlüsse nach Absatz 5 können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefasst werden, wobei aber Beschlussfähigkeit erst dann besteht, wenn mehr als die Hälfte der benannten Ausschussmitglieder beteiligt sind. Der Beschluss ist dem betroffenen und dem jeweiligen Dachverband in schriftlicher Form oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (7) Über die Sitzungen nach Abs. 3 sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern sowie dem Verband, dessen Verhalten in der jeweiligen Sitzung beraten wurde, per E-Mail zu übersenden. Die Protokolle gelten von den Sitzungsteilnehmern als genehmigt, wenn nicht gegenüber der Geschäftsstelle des jeweiligen Dachverbands innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch erhoben wird.

§ 5 Analyse der Beratungsverfahren

Jeweils zum Anfang des nächsten Kalenderjahres leiten die Geschäftsführungen der Ausschüsse den Mitgliedern der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe einen Jahresbericht zu, aus der sich in anonymisierter Form die Gegenstände und das jeweilige Ergebnis der Beratungsverfahren aus dem Vorjahr ergeben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der Gesamt-Monitoring-Gruppe sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit nach §§ 2 – 4, die dabei erlangten Informationen sowie über alle übrigen Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Soweit weitere Personen in die Arbeit der Ausschüsse bzw. der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe einbezogen werden, sind diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der Gesamt-Monitoring-Gruppe haben sich selbst für befangen zu erklären, wenn sie dem betroffenen Verband im

Verfahren nach §§ 2 – 4 oder dem Beanstandenden als Mitglied oder Mitarbeiter angehören oder selbst an dem beanstandeten Vorgang beteiligt waren oder sind. Das befangene Mitglied wirkt dann nicht an den Beratungen des Ausschusses mit.

- (3) Die Ausschuss-Mitglieder bzw. die Mitglieder der Gesamt-Monitoring-Gruppe haben Sachverhalte, die ihre Neutralität und Unabhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen gefährden können, gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern schriftlich offenzulegen.
- (4) Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 führen zum Ausschluss aus der (Gesamt)-Monitoring-Gruppe bzw. aus dem entsprechenden Ausschuss. Die genannten Gremien haben dann entsprechend § 4 Absatz 6 einen Beschluss zu fassen, der von den Gremien nach § 1 Abs. 4 geprüft wird.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt im Mai 2007 in Kraft.

Sie wurde durch die Beschlüsse

- des FORUMs chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband am 06.04.2017 und
- der Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE am 29.04.2017

in der vorliegenden Form abgeändert.